

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 13. Dezember 2005

Nr. 14

Inhalt	Seite
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Oktober 2005	626
Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „ <i>Mergers & Acquisitions</i> “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 14. Oktober 2005	642
8. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Oktober 2005	652
Studienordnung für den Studiengang der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster mit dem Abschluss der „Ärztlichen Prüfung“ (Staatsexamen) vom 24. Oktober 2005	653
Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studienganges Medizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Prüfungsordnung) vom 24. Oktober 2005	674

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2005/14

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang **Biologie**
mit dem Abschluss „**Master of Science**“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom *12. Oktober 2005*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NW S.190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen

GLIEDERUNG

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung, Verhältnis zu Modul-Prüfungsordnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Master-Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Vorkenntnisse, Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Anrechnung von Modulen
- § 6 Anmeldung und Zulassung zur Master-Prüfung
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Wahl und Rolle einer Mentorin / eines Mentors
- § 9 Umfang, Gegenstand und Struktur der Master-Prüfung
- § 10 Gliederung des ersten Studienjahres
- § 11 Gliederung des zweiten Studienjahres
- § 12 Prüfungen in den Modulen
- § 13 Projektleitungs-Modul
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Bestehen der Master-Prüfung, Master-Note
- § 16 Wiederholung von Modulen, endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 17 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen
- § 18 Urkunde
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Aberkennung des Master-Grades
- § 21 Studienberatung
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung, Verhältnis zu Modul-Prüfungsordnungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium im Master-Studiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Sie beschreibt den allgemeinen Aufbau, den Inhalt und die Ziele des Studiums, legt Mindestanforderungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums fest und gibt den Studienrahmen vor, innerhalb dessen die Studierenden ihr Studium nach eigenem Ermessen gestalten und Schwerpunkte setzen können. ³Sie beschreibt die Zulassungskriterien für den Master-Studiengang Biologie, die für den Abschluss *Master of Science in Biology* zu studierenden Module, ihre jeweilige Rolle innerhalb des Studiengangs, die Zulassungsbedingungen und Anmeldemodalitäten für die Module, die Wiederholmöglichkeiten für nicht bestandene Module und die für bestandene Module vergebenen Kreditpunkte ebenso wie die Berechnung der Masternote aus den Modulergebnissen. ⁴Die Prüfungsmodalitäten in den einzelnen Studienmodulen werden durch die jeweils gültige Modul-Prüfungsordnung des das betreffende Modul anbietenden Fachbereichs geregelt; hat der anbietende Fachbereich keine Modul-Prüfungsordnung erlassen, so gilt ersatzweise die des Fachbereichs Biologie. ⁵Dazu gehören die Art und Form der Prüfungen, die zugelassenen Prüfer/innen und Beisitzer/innen, die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Vergabe von Notenpunkten sowie die Errechnung der Modulnoten, die An- und Abmeldemodalitäten sowie Wiederholmöglichkeiten für Prüfungen etc. ⁶Die Studien- und Prüfungsordnung gibt an, welche Modul-Prüfungsordnung für die einzelnen Module dieses MSc-Studiengangs gilt. ⁷Die Kenntnis der Bestimmungen der einschlägigen Modul-Prüfungsordnungen wird in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorausgesetzt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Master-Grad

- (1) ¹Das MSc-Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft und auf der Grundlage der in einem biowissenschaftlichen BSc-Studium erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse die erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie/er an selbstverantwortliche Forschungstätigkeit herangeführt und zu eigenständiger wissenschaftlicher Problemlösung, zur kritischen Einordnung und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Führungshandeln befähigt wird. ²Der Master-Grad bildet den zweiten konsekutiven berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biologie. ³Berufsfelder umfassen ein breites Spektrum wissenschaftlicher Tätigkeiten in biologischen Bereichen in Industrie und Wirtschaft sowie Universitäten und Forschungseinrichtungen. ⁴Der Master-Grad vermittelt gleichzeitig die Befähigung zur Weiterqualifikation in entsprechenden Promotions-Programmen. ⁵Die starke Wissenschafts- und Forschungsorientierung des Studiengangs und die Ausbildung zur Eigenständigkeit bereiten auf Promotion und wissenschaftliche Tätigkeiten vor und befähigen die Absolvent/inn/en, sehr unterschiedlichen Anforderungen der späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden.
- (2) ¹Der MSc-Studiengang Biologie zeichnet sich durch eine grundlegende Forschungsorientierung mit einer großen Spannweite möglicher Spezialisierungen aus. ²Er führt ins-

besondere in die Methoden und Konzepte wissenschaftlicher Forschung, ihrer Planung, Durchführung und Auswertung ein. ³Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung vermittelt er die notwendigen überfachlichen Schlüsselqualifikationen, wie Projektleitungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, die sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch im weiteren Studium entscheidende Wettbewerbsvorteile darstellen. ⁴Gleichzeitig wird der Erwerb des Fachwissens integrativ mit der Einführung in die aktuelle Forschung und die internationale scientific community verknüpft. ⁵Der MSc-Studiengang Biologie soll insbesondere folgende Kenntnisse und Qualifikationen vermitteln:

- gründliche Fachkenntnisse in einem aktuellen Forschungsgebiet der Biologie und die Fähigkeit, Kenntnisse dieses Bereichs mit den Grundlagen anderer Bereiche der Bio- und Naturwissenschaften zu verknüpfen sowie ihre Zusammenhänge erkennbar zu machen;
- die Fähigkeit zu weiterführenden, weitgehend selbstbestimmten bzw. autonomen Studien im Sinne einer lebenslangen Weiterentwicklung;
- die Fähigkeit, komplexe Wissenszusammenhänge zu überblicken und neue Erkenntnisse im interdisziplinären Kontext des Arbeitsfeldes kritisch zu betrachten und zu diskutieren; sowie die Fähigkeit, unter Berücksichtigung sozialer und ethischer Aspekte zu einem kritischen Urteil zu gelangen und Wissen verantwortlich anzuwenden;
- die Fähigkeit, wissenschaftliche Ideen und Projekte zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig zur Problemanalyse und Problemlösung im Gebiet der Biologie anzuwenden, inklusive der Planung, Durchführung und Auswertung experimenteller Forschungsprojekte;
- die Fähigkeit, Probleme und Erkenntnisse in den Biowissenschaften und fachübergreifend in angrenzenden Disziplinen mit Fachkolleg/inn/en kritisch und verantwortungsbewusst auf dem Niveau aktueller Forschung zu diskutieren sowie der Öffentlichkeit klar und unmissverständlich zu vermitteln;
- die Fähigkeit, ein Team von Mitarbeiter/inne/n verantwortlich und unter Berücksichtigung aller rechtlichen Vorschriften anzuleiten, um sie zu erfolgreicher wissenschaftlicher Projektarbeit zu führen.

(3) ¹Durch die kumulative Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidat/in

- die Zusammenhänge des gewählten biologischen Spezialgebietes überblickt;
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig in Forschung und Entwicklung anzuwenden;
- in der Lage ist, aufgrund ihres/seines biologischen Fachwissens und ihrer/seiner Forschungsorientierung selbständig Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten;
- die für den Übergang in die Berufspraxis in Führungspositionen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und überfachlichen Qualifikationen erworben hat.

²Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad „Master of Science in Biology“ (abgekürzt: „M.Sc. Biol.“).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Vorkenntnisse, Studienbeginn

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum MSc-Studium der Biologie ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (BSc, Diplom, o.ä.) eines biowissenschaftlichen Studiengangs. ²Im Einzelnen müssen Studien in folgenden Fächern im jeweils angegebenen Mindestumfang nachgewiesen werden:
- | | |
|---|--------|
| A grundlegende und vertiefende Studien in Biowissenschaften | 80 KP; |
| B allgemeine, anorganische, organische und physikalische Chemie | 20 KP; |
| C Physik, Mathematik, Informatik und/oder Geowissenschaften | 20 KP; |
| D Sozialkompetenz, incl. Bioethik und Technikfolgenabschätzung | 20 KP; |
| E Projekt- und Teamarbeit, incl. Literaturseminar und Studienarbeit | 20 KP; |
| F experimentelle Bachelor-Arbeit | 20 KP. |
- ³Während Studienleitungen in den unter Punkt A-D aufgeführten Fächern im jeweils angegebenen Umfang obligatorisch sind, können die unter E und F geforderten Studienleistungen durch Studien ähnlichen Inhalts und gleichen Umfangs ersetzt werden; die Entscheidung über Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie.
- (2) ¹Das Modul-Handbuch des Fachbereichs Biologie gibt Auskunft über empfohlene Literatur zur Vorbereitung auf die Module des MSc-Studiengangs. ²Wegen des großen Anteils englischsprachiger Fachliteratur sind Grundkenntnisse der englischen Sprache dringend erforderlich; spätestens bei Eintritt ins zweite Studienjahr sind sie für die Studierenden unverzichtbar. ³Im Bereich der als Wahlpflicht-Angebot organisierten Fortgeschrittenen- und Forschungs-Module des ersten Studienjahres wird ein Teil des Studienangebots in englischer Sprache organisiert.
- (3) Das MSc-Studium der Biologie kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller studienbegleitenden Prüfungen und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit vier Semester. ²Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

- (2) ¹Das Studium ist in zwei Studienjahre gegliedert:

Studienjahr	Module	Kreditpunkte	Arbeitslast
I	Fortgeschrittenen-Module	30	ca. 900 Stunden
	Forschungs-Module	20	ca. 600 Stunden
I/II	Projektleitungs-Modul	10	ca. 300 Stunden
II	Master-Arbeit	50	ca. 1500 Stunden
	Master-Disputation	10	ca. 300 Stunden
MSc-Studium		120	ca. 3600 Stunden

²Das erste Studienjahr umfasst ein Studium der Biologie in Fortgeschrittenen-Modulen, die gemäß Modul-Handbuch dem Studiengang zugeordnet sind, im Gesamtumfang von 30 Kreditpunkten. ³Im ersten Studienjahr sind zusätzlich zwei Forschungs-Module zu je 10 Kreditpunkten in zwei unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren. ⁴Optional können bis zu 10 Kreditpunkte des ersten Studienjahres in Fortgeschrittenen-Modulen oder in einem Forschungsmodul in Veranstaltungen anderer Fachbereiche der WWU Münster oder von externen Forschungsinstitutionen oder der Industrie erworben werden, sofern diese Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Fach Biologie stehen; externe Module bedürfen der Genehmigung durch die/den Mentor/in (siehe § 7 Abs. 3). ⁵Die Prüfungsmodalitäten dazu regelt § 9. ⁶Es wird empfohlen, im Rahmen dieser Option mindestens ein Fortgeschrittenen-Modul im Umfang von 5 Kreditpunkten in einem nicht biologischen Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Fach Biologie steht, zu absolvieren. ⁷Im ersten und/oder zweiten Studienjahr werden überfachliche Schlüsselqualifikationen im Bereich Projekt- und Teamarbeit sowie in Führungskompetenz im Rahmen des Projektleitungs-Moduls erworben. ⁸Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes im Rahmen der Master-Arbeit eingesetzt, die abschließend im Rahmen eines öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion verteidigt wird. ⁹Fortgeschrittenen- und Forschungs-Module sind als Wahlpflicht-Module organisiert.

- (3) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. ²Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich incl. Vor- und Nachbereitung) beträgt ca. 3600 Stunden, von denen ca. 900 Stunden auf die Fortgeschrittenen-Module und ca. 600 Stunden auf die Forschungs-Module entfallen (Wahlpflichtbereich). ³Weitere 300 Stunden entfallen auf das Projektleitungs-Modul (Pflichtbereich), und weitere 1800 Stunden entfallen auf die Master-Arbeit und den wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion („Master-Disputation“). ⁴Die Studieninhalte sind so organisiert und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Die/der Studierende kann die Studienabschnitte auch in kürzerer Zeit absolvieren, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Anrechnung von Modulen

- (1) ¹Erfolgreich abgeschlossene Module, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen absolviert wurden, werden auf Antrag für Module gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen eines in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Moduls des MSc-Studiengangs Biologie und der für das jeweilige Modul gültigen Modul-Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Anrechnungen sind nur bis zu der Hälfte aller zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Kreditpunkte möglich; mindestens eine Hälfte aller gemäß § 9 erforderlichen Kreditpunkte muss am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben worden sein. ⁴§ 15 Abs. 2 bis 9 der

Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie vom 22. September 2005 gelten entsprechend.

- (2) Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von Modulen regelt die jeweils gültige Modul-Prüfungsordnung.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) ¹Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und kumulativ nach dem Kreditpunktesystem; der Erwerb aller nach § 9 geforderten Kreditpunkte durch den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Module führt automatisch zur Erlangung des Master-Grades. ²Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. im Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Master-Studiengang Biologie eingeschrieben ist,
 2. die Master- oder Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang an der WWU Münster oder an einer anderen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
 3. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Master- oder Diplom-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an der WWU Münster oder an einer anderen Hochschule befindet.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung soll im ersten im Fachbereich Biologie der WWU Münster erbrachten Fachsemester an den Prüfungsausschuss gestellt werden. ²Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Immatrikulationsnachweis.
 2. gegebenenfalls Nachweise über Module, für die die Anrechnung nach § 5 begehrt wird;
 3. eine schriftliche Erklärung der/des Kandidatin/Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie/er eine Master- oder Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung für einen biowissenschaftlichen Studiengang an der WWU Münster oder an einer anderen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Abs. 1 Nr. 2) und ob sie/er sich in einem schwebenden Verfahren zur Master- oder Diplom-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an der WWU Münster oder an einer anderen Hochschule befindet (Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Ist die Beibringung einer nach Abs. 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (4) Über die Zulassung zur Master-Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie oder gemäß der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie dessen Vorsitzende/r.
- (5) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; oder
 2. dem Antrag auf Zulassung die nach Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigefügt sind; oder
 3. der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 gestellt wurde.
- ²Wird die Zulassung versagt, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu Modulen

- (1) ¹Die Tatsache, dass die Master-Prüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht – über den Antrag auf Zulassung gemäß § 6 hinaus – für jedes Studienmodul eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Für die Anmeldungen nach Satz 1 gelten jeweils die Regelungen der (Modul)-Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereichs. ³Fristen und Termine für die Anmeldung zu den Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen sowie zum Projektleitungs-Modul werden rechtzeitig durch die Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben. ⁴Die Anmeldung zu diesen Modulen muss schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie erfolgen; sie ist nur persönlich und innerhalb der Frist gemäß der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie möglich. ⁵Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Anmeldung zu den einzelnen Studienmodulen unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.
- (2) ¹Fortgeschrittenen-Module können hierarchisch organisiert sein, in diesem Fall kann die Zulassung zu einem Fortgeschrittenen-Modul ebenso wie die zu einem Forschungs-Modul von dem erfolgreichen Abschluss eines bestimmten, inhaltliche Voraussetzungen schaffenden Moduls niedrigerer Hierarchiestufe abhängig sein; die Regeln für die Zulassung zu diesen Modulen sind dem Modul-Handbuch zu entnehmen. ²Da die Kapazität von Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen begrenzt ist, können für den Fall, dass sich mehr Studierende für ein solches Modul anmelden als Plätze vorhanden sind, zusätzliche Regelungen für die Zulassung zu diesen Modulen greifen; diese sind dem Modul-Handbuch zu entnehmen. ³Die Zulassung zum Projektleitungs-Modul setzt regelmäßig den Nachweis von 20 Kreditpunkten in Fortgeschrittenen-Modulen voraus; auf Antrag an die/den Modul-Verantwortlichen kann die Zulassung zu/r Modul-begleitenden Prüfung/en der einführenden theoretischen Lehrveranstaltungen von dieser Regelung ausgenommen werden. ⁴Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt regelmäßig den Nachweis von 50 Kreditpunkten in Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen voraus. ⁵§ 16 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Das Absolvieren einer Veranstaltung außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität als Fortgeschrittenen- oder Forschungs-Modul gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 bedarf der vorher erklärten Bereitschaft einer Prüferin/eines Prüfers des Fachbereichs Biologie zur Benotung (gemäß § 9 Abs. 3) sowie der vorherigen Genehmigung durch die/den Mentor/in.
- (4) ¹Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ein Modul in einem vergleichbaren Fachgebiet nicht bestanden haben, werden zur Wiederholung dieses Moduls zugelassen, soweit dem die Bestimmungen von § 16 nicht entgegenstehen. ²Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Zahl der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungen angerechnet; eine mündliche Ergänzungsprüfung gilt dabei als Wiederholung.

§ 8

Wahl und Rolle einer Mentorin/eines Mentors

- (1) ¹Zu Beginn des Master-Studiums wählt jede/r Studierende eine/n Mentor/in aus der Reihe der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs Biologie; diese/r soll den ge-

wünschten Schwerpunkt der Studien in Forschung und Lehre an der WWU Münster vertreten. ²Die/der Kandidat/in meldet die/den Mentor/in nach entsprechender Rücksprache schriftlich dem Prüfungsamt des Fachbereichs Biologie. ³Die/der Mentor/in kann im Laufe des ersten Studienjahres einmal ohne Begründung, in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag auch mehrfach gewechselt werden; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Mentor/inn/en. ⁴Mit der Übernahme des Mentorats ist nicht automatisch die Zusage der Betreuung der Master-Arbeit durch die/den Mentor/in verknüpft

- (2) ¹Die/der Mentor/in berät in allen Fragen der Planung des Master-Studiums. ²Sie/er hilft bei
- einem sinnvollen Aufbau des Studiums;
 - der Wahl von Schwerpunkt- und Modulkombinationen;
 - der Lösung etwaiger Konfliktsituationen;
 - einem möglichen Auslandsaufenthalt;
- und genehmigt gegebenenfalls externe Fortgeschrittenen- oder Forschungs-Module.

§ 9

Umfang, Gegenstand und Struktur der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Master-Prüfung setzt sich aus den Prüfungselementen der Fortgeschrittenen- und Forschungs-Module, dem Projektleitungs-Modul und der Master-Arbeit sowie der Master-Disputation zusammen. ²Im Rahmen des im Modul-Handbuch ausgewiesenen Angebotes an Studienmodulen kann die/der Studierende wählen und Schwerpunkte bilden. ³Die Master-Prüfung wird studienbegleitend und kumulativ nach dem Kreditpunktesystem abgenommen. ⁴Die für eine Studien- und Prüfungsleistung vorgesehene Anzahl von Kreditpunkten wird vergeben, wenn die festgelegten Anforderungen des Moduls mindestens mit „ausreichend“ erfüllt sind und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen besucht wurden.
- (2) ¹Die/der Studierende wählt aus dem im Modul-Handbuch ausgewiesenen Angebot und im Rahmen der bestehenden Kapazitäten sowie nach beratender Rücksprache mit der/dem Mentor/in eine Kombination von Schwerpunkten und Modulen; zum Studienaufbau siehe § 4. ²Anstelle eines 150 Stunden umfassenden Fortgeschrittenen-Moduls können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch einzelne Veranstaltungen im Gesamtumfang von ca. 10 SWS treten, falls diese individuelle, benotete Prüfungsleistungen beinhalten; die Abschlussnote errechnet sich in diesem Fall als das gemäß den SWS gewichtete Mittel der Einzelnoten.
- (3) ¹Forschungs- oder Fortgeschrittenen-Module, die entsprechend den in § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 genannten Optionen außerhalb der Universität durchgeführt wurden, müssen von einer/einem Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Biologie benotet werden. ²Die Bereitschaft einer/eines Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Biologie zur Benotung des betreffenden Moduls muss von der/dem Studierenden vor Beginn des Moduls eingeholt werden; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Fortgeschrittenen- und Forschungs-Module werden wie folgt mit Kreditpunkten belegt:
- Fortgeschrittenen-Module mit einem Umfang von ca. 150 Stunden 5 Kreditpunkte,
 - Fortgeschrittenen-Module mit einem Umfang von ca. 300 Stunden 10 Kreditpunkte,
 - Forschungs-Module mit einem Umfang von ca. 300 Stunden 10 Kreditpunkte.

²Insgesamt müssen Fortgeschrittenen-Module im Umfang von 30 Kreditpunkten und Forschungs-Module im Umfang von 20 Kreditpunkten erfolgreich absolviert werden.
³Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den zugehörigen Modulen nach Maßgabe des Modul-Handbuchs zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (5) ¹Zur Erlangung des Master-Grades ist neben dem Bestehen der Module nach Abs. 4 Satz 2 der Nachweis überfachlicher Schlüsselqualifikationen, die Anfertigung einer Master-Arbeit sowie die Präsentation und Diskussion der Master-Arbeit notwendig.
²Der Nachweis dieser Fähigkeiten wird im Rahmen der folgenden Module bzw. Veranstaltungen erbracht und wie folgt mit Kreditpunkten belegt:

- Projektleitungs-Modul	10 Kreditpunkte;
- Master-Arbeit	50 Kreditpunkte;
- Master-Disputation	10 Kreditpunkte.

§ 10

Gliederung des ersten Studienjahres

- (1) ¹Im ersten Studienjahr werden die theoretischen und praktischen Grundlagen für die selbständige Bearbeitung eines Forschungsprojekts im anschließenden zweiten Studienjahr erarbeitet. ²Es gibt einen umfassenden Einblick in den aktuellen Stand eines ausgewählten Schwerpunkts der Biologie, sowohl bezüglich der theoretischen Konzepte und Hypothesen als auch hinsichtlich der verwendeten Methoden und Techniken. ³Dabei wird der Schwerpunkt eingebettet in das Umfeld der biowissenschaftlichen bzw. naturwissenschaftlichen Forschung.
- (2) ¹Das erste Studienjahr gliedert sich in mehrere Fortgeschrittenen- und zwei Forschungs-Module. ²Fortgeschrittenen-Module können auf verschiedenen Niveaus angeboten werden; die Anmeldung zu einem Fortgeschrittenen-Modul höheren Niveaus kann in diesem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenen-Modul niedrigeren Niveaus voraussetzen. ³In den Fortgeschrittenen-Modulen sollen die Studierenden in kleinen Gruppen in Theorie und Praxis an den aktuellen Stand der Forschung herangeführt werden. ⁴Forschungs-Module bauen i.d.R. auf bestimmten, inhaltliche Voraussetzungen schaffenden Fortgeschrittenen-Modulen auf. ⁵In den Forschungs-Modulen arbeiten die Studierenden meist einzeln und zunehmend selbständig an laufenden Forschungsprojekten i.d.R. der Arbeitsgruppen des Fachbereichs Biologie mit.
- (3) ¹Um angesichts der sehr hohen Wahlfreiheit einen sachgerechte Aufbau und Ablauf des Studiums sicherzustellen, müssen Studienplan und Studium mit der/dem Mentor/in abgestimmt werden. ²Lehrveranstaltungen, Organisation, Prüfungsmodalitäten etc. der Fortgeschrittenen-Module sind dem Modul-Handbuch zu entnehmen. ³Fristen und Termine werden rechtzeitig zu Beginn jedes Moduls durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben.

§ 11

Gliederung des zweiten Studienjahres

- (1) ¹Das zweite Studienjahr ist überwiegend der Master-Arbeit gewidmet. ²In diesem Studienabschnitt soll die/der Kandidat/in unter Anleitung eine wissenschaftliche Arbeit an-

fertigen, die zeigt, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine i.d.R. experimentelle Aufgabe aus dem Gebiet der Biologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie die Ergebnisse in schriftlicher Form darzustellen und kritisch zu diskutieren sowie die eigene Arbeit in öffentlicher wissenschaftlicher Diskussion zu verteidigen. ³Darüber hinaus dient das zweite Studienjahr dem Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen einer Arbeitsgruppe und im größeren wissenschaftlichen Kontext. ⁴Die obligatorische aktive Teilnahme an Seminaren und anderen wissenschaftlichen Aktivitäten der Arbeitsgruppe oder wissenschaftlicher Einrichtungen des Fachs sind daher wichtige Bestandteile der Ausbildung in dieser Studienphase. ⁵Die Betreuung der Master-Arbeit sowie die Strukturierung und Betreuung des weiteren Ausbildungsprogramms im Rahmen der Master-Arbeit wird von zwei hauptberuflich tätigen Professor/inn/en und/oder Privatdozent/inn/en i.d.R. des Fachbereiches Biologie der WWU übernommen. ⁶Im Rahmen der abschließenden „Master-Disputation“ soll der/die Kandidat/in die eigene Arbeit in einem öffentlichen Vortrag präsentieren und in einer wissenschaftlichen Diskussion mit den beiden Prüfer/inne/n verteidigen; diese Diskussion soll sich über die eigene Arbeit hinaus auf das Themengebiet der Arbeit ausdehnen (siehe § 14 Abs. 2, 3 und 5). ⁷Das Nähere, insbesondere Regelungen für Master-Arbeiten, die in einem anderen Fachbereich durchgeführt werden, regelt die Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie.

- (2) ¹Parallel zur Master-Arbeit wird im zweiten Studienjahr, gegebenenfalls auch bereits im ersten Studienjahr, das Projektleitungs-Modul studiert. ²Das Projektleitungs-Modul umfasst theoretische und praktische Veranstaltungen zu Teamfähigkeit und Führungsqualitäten sowie zu rechtlichen Grundlagen des experimentellen Arbeitens in den Biowissenschaften.

§ 12

Prüfungen in den Modulen

- (1) ¹Der Studienerfolg in den Modulen des Master-Studiums wird durch studienbegleitende Prüfungen sichergestellt. ²Das Modul-Handbuch des das Modul anbietenden Fachbereichs gibt über die jeweils zum Bestehen des Moduls notwendigen Prüfungselemente Auskunft. ³Details möglicher Prüfungsformen regelt die Modul-Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereichs; hat der anbietende Fachbereich keine Modul-Prüfungsordnung erlassen, so gilt ersatzweise die des Fachbereichs Biologie. ⁴Für die Zuordnung der Module zu den Fachbereichen der WWU Münster gilt:

Modul	Fachbereich
Fortgeschrittenen-Module im Umfang von 20-30 KP	Biologie
Fortgeschrittenen-Module im Umfang von max. 10 KP	anbietender Fachbereich
Forschungs-Modul/e im Umfang von 10-20 KP	Biologie
Forschungs-Modul im Umfang von max. 10 KP	anbietender Fachbereich
<u>externe</u> Fortg.- oder Forsch.-Module im Umfang von max. 10 KP	Biologie
Projektleitungs-Modul	Biologie
Master-Arbeit	Biologie
Master-Disputation	Biologie

⁵Insgesamt dürfen Fortgeschrittenen- und Forschungs-Module im Umfang von maximal 10 KP in der Verantwortung eines anderen als des Fachbereichs Biologie absolviert werden. ⁶Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den zugehörigen Modu-

len nach Maßgabe des jeweiligen Modul-Handbuchs zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 13

Projektleitungs-Modul

- (1) ¹Das Projektleitungs-Modul dient der Vermittlung und Einübung überfachlicher Schlüsselqualifikationen. ²Es setzt sich zusammen aus einführenden Lehrveranstaltungen sowie der zunehmend selbständigen Leitung eines Studierenden-Teams im Rahmen des BSc-Studiengangs Biowissenschaften der WWU Münster. ³Das Projektleitungs-Modul wird mit der Erstellung eines Projektberichts abgeschlossen.
- (2) ¹Im Projektleitungs-Modul wird die Leistung zum einen aufgrund von Prüfungen in den nach Maßgabe des Modul-Handbuchs diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen, zum anderen aufgrund der Leistungen in der Teamleitung und dem Projektbericht beurteilt. ²Näheres regelt die Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie.

§ 14

Master-Arbeit und Master-Disputation

- (1) ¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr/ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, darzustellen und zu verteidigen. ²Die Master-Arbeit wird i.d.R. in einer der beiden Arbeitsgruppen angefertigt, in der ein Forschungsmodul absolviert wurde. ³Das Thema der Master-Arbeit soll spätestens vier Wochen nach dem Termin ausgegeben werden, zu dem die/der Kandidat/in in den Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen nach § 9 50 Kreditpunkte erzielt hat. ⁴Das Thema soll so gestellt werden, dass im Rahmen der Möglichkeiten und in Absprache mit den Betreuer/inne/n ein Spielraum zur selbständigen methodischen oder thematischen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Arbeit bleibt. ⁵Näheres, wie die Modalitäten der Themenvergabe und der Bewertung der Master-Arbeit, regelt die Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie.
- (2) ¹Bestandteile der Leistungen der Master-Arbeit sind neben der experimentellen Arbeit und dem Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit i.d.R. auch die aktive Teilnahme an den Instituts- und/oder Arbeitsgruppen-Seminaren. ²Die abschließende Master-Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über die eigene Arbeit und die anschließende eingehende wissenschaftliche Diskussion in Gegenwart der beiden Prüfer/innen. ³Das Modul-Handbuch gibt Auskunft über die während der Master-Arbeit zu besuchenden Studienveranstaltungen sowie die weiteren Modalitäten, wie Präsenzpflcht, Sprache etc.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit und die anschließende Master-Disputation zusammen beträgt innerhalb der Regelstudienzeit bis zu zwölf Monate; sie beginnt mit dem Ausgabetermin gemäß Abs. 1 Satz 3. ²Die schriftliche Arbeit ist i.d.R. spätestens sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist abzugeben, um eine termingerechte Erstellung der Gutachten und Durchführung der Disputation zu ermöglichen; in Absprache zwischen Kandidat/in und den beiden Prüfer/inne/n kann diese Frist verändert werden; die Absprache ist aktenkundig zu machen. ³Der Termin der Master-Disputation wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Ter-

min, durch die/den Themensteller/in schriftlich bekannt gegeben; er muss innerhalb der Bearbeitungszeit nach Satz 1 liegen. ⁴Die Bekanntgabe des Termins ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema muss so beschaffen sein, dass Master-Arbeit und Master-Disputation innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden können.

- (4) ¹Die Bewertungen der Master-Arbeit durch die beiden Prüfer/innen erfolgen in unabhängigen schriftlichen Gutachten, die der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Termin der Master-Disputation zur Einsicht gegeben werden. ²Sie basieren auf der experimentellen Arbeit und ihrer schriftlichen Darstellung sowie gegebenenfalls Beiträgen der Kandidatin/des Kandidaten zu wissenschaftlichen Seminaren, Kolloquien und Diskussionen im Rahmen der begleitenden Studienveranstaltungen und zu Kongressen oder anderen wissenschaftlichen Aktivitäten der Arbeitsgruppe, sofern diese Beiträge als eigenständige wissenschaftliche Leistungen auszuweisen sind; dies ist im Gutachten kenntlich zu machen und zu begründen.
- (5) ¹Die Master-Disputation besteht aus einem öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Master-Arbeit in Gegenwart der beiden Prüfer/innen; die Dauer des Vortrags soll i.d.R. ca. 20 Minuten betragen, sie wird im Modul-Handbuch ausgewiesen. ²An den Vortrag schließt sich eine nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten öffentliche oder nicht-öffentliche Diskussion mit den beiden Prüfer/inne/n an; die Dauer der Diskussion soll 30-40 Minuten betragen. ³Die Prüfer/innen legen in einer unmittelbar anschließenden Beratung unter Ausschluss der Kandidatin/des Kandidaten und gegebenenfalls der Öffentlichkeit gemeinsam die Bewertung fest. ⁴Sie führen ein Protokoll über Vortrag und Diskussion, in dem die Bewertung begründet wird. ⁵Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach Beendigung der Diskussion und Beratung der Prüfer/innen mitgeteilt.

§ 15

Bestehen der Master-Prüfung, Master-Note

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in innerhalb der in § 16 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten in den laut § 9 dem Studium zugrunde liegenden Studienmodulen insgesamt 60 Kreditpunkte, in der Master-Arbeit 50 Kreditpunkte und in der abschließenden Master-Disputation 10 Kreditpunkte erzielt wurden.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung einer bestandenen Master-Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach der Anzahl der erworbenen Kreditpunkte gewichteten Notenpunkte, die in den Studienmodulen, der Master-Arbeit sowie der Master-Disputation erzielt worden sind. ²Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich daraus entsprechend § 8 der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie vom 22. September 2005.

§ 16

Wiederholung von Modulabschluss-Prüfungen, Modulen, endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Im MSc-Studiengang Biologie können Modulabschluss-Prüfungen der Fortgeschrittenen-Module im Gesamtumfang von 15 Kreditpunkten einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, sofern die jeweils gültige Modul-Prüfungsordnung dies zulässt.

- (2) ¹Ist ein Studienmodul auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten, welche die jeweilige Modul-Prüfungsordnung vorsehen, nicht bestanden, so muss sich die/der Kandidat/in einer Studienberatung unterziehen. ²Gegebenenfalls kann sie/er das entsprechende Modul einmal wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ³Die Wiederholung von endgültig nicht bestandenen Modulen ist im Rahmen des MSc-Studiengangs Biologie nur im Gesamtumfang von maximal 10 Kreditpunkten möglich.
- (3) ¹Im Falle des Nicht-Bestehens kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie ist nur zulässig, soweit die/der Kandidat/in bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ³Für die Wiederholung der Master-Arbeit kann die/der Kandidat/in gegebenenfalls eine/n neue/n Themensteller/in und Prüfer/in vorschlagen.
- (4) ¹Die Master-Disputation kann nicht freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Im Falle des Nicht-Bestehens der Master-Disputation kann diese einmal wiederholt werden. ³Der Termin der Wiederholung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ersten Master-Disputation liegen; er wird der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung in einem oder mehreren Teilgebieten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Die Master-Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn
1. die/der Kandidat/in aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund a) das Thema der Master-Arbeit nicht fristgerecht entgegengenommen hat (§ 14 Abs. 1) oder b) die Master-Arbeit nicht fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 14 Abs. 3) oder
 2. der Tatbestand der Täuschung (§ 19 Abs. 1) bezüglich der Master-Arbeit erfüllt ist oder
 3. der Tatbestand des § 18 Abs. 3 Satz 4 oder § 18 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
 4. das Thema der Master-Arbeit ohne Einhaltung der Frist von § 14 Abs. 3 zurückgegeben wird oder
 5. das Thema der Master-Arbeit mehr als einmal gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 zurückgegeben wird.

§ 17

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

- (1) ¹Hat die/der Kandidat/in die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie/er über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis enthält die Themen der Master-Arbeit, den Namen der/des Themenstellerin/Themenstellers der Master-Arbeit, die der Master-Arbeit und der Master-Disputation erzielten Noten, sowie die Gesamtnote. ⁴Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁵In einem Beiblatt zum Zeugnis (Diploma Supplement) werden die studierten Module sowie die in ihnen erzielten Notenpunkte und die daraus errechneten Noten, der Punkteschlüssel gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungstermins (Notenspiegel,

Rangzahl) angegeben. ⁶Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Version des Zeugnisses und des Beiblattes aus.

- (2) Hat ein/e Kandidat/in die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) ¹Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Master-Prüfung nicht bestanden haben, können nur zur Wiederholung der Master-Prüfung unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

§ 18

Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der/dem Dekan/in des Fachbereichs Biologie und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die/der Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Aberkennung des Master-Grades

- (1) ¹Der verliehene Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie.

§ 21

Studienberatung

- (1) ¹Es wird dringend empfohlen, bei jedem Abweichen vom regulären Studiengang, bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes und in anderen Zweifelsfällen die/den Mentor/in und gegebenenfalls die Studienberatung des Fachbereiches Biologie aufzusuchen. ²Für Fragen, die direkt einzelne Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. Module betreffen, ist die/der Modul-Verantwortliche zuständig; sie/er wird im Modul-Handbuch des das betreffende Modul anbietenden Fachbereichs ausgewiesen. ³Für Fragen, die den Studiengang als Ganzes betreffen, ist die/der vom Studienausschuss des MSc-Studiengangs Biologie gewählte Studienberater/in zuständig. ⁴In Prüfungsangelegenheiten kann die Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig sein.
- (2) ¹In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Biologie. ²Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 22

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2005/06 im MSc-Studiengang Biologie des Fachbereichs Biologie der WWU Münster befinden.

§ 23

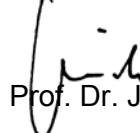
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom *1. Oktober 2005* in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 18. 05. 2005.

Münster, den 12. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Oktober 2005

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. J. Schmidt

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Postgraduierten-Studiengang
„Mergers & Acquisitions“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
in der Fassung vom 14. Oktober 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang *Mergers & Acquisitions* ist ein weiterbildendes Studium i. S. d. § 90 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Er wird von dem Fachbereich Rechtswissenschaften und dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gemeinsam angeboten.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Juristen/Juristinnen und Wirtschaftswissenschaftlern/Wirtschaftswissenschaftlerinnen vertiefte Kenntnisse über Unternehmenszusammenschlüsse und -übertragungen sowohl wissenschaftlich als auch praxisbezogen zu vermitteln. Der Studiengang ist abgestimmt auf das Tätigkeitsprofil eines/einer „M & A“-Beraters/Beraterin und behandelt das Thema Unternehmensübertragung aus juristischer, betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht von den Vorgesprächen der Vertragsparteien, über den Letter of Intent und die Due Diligence bis hin zum Vertragsschluss, dem Closing und der Post Merger Integration.

(3) Das weiterbildende Studium und die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen sollen die Studierenden in die Lage versetzen, die Parteien einer Unternehmensübertragung rund um eine „M & A“-Transaktion zu beraten und diese aufgrund der vermittelten Themen selbstständig begleiten zu können.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Studierende/r des Weiterbildungsstudiengangs „Mergers & Acquisitions“ wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
Zudem kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss in Jura oder Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Hochschule erworben hat und eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann.

Die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

Den Hochschulabschlüssen gemäß Satz 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Der/Die Bewerber/in muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 69 HG).

(2) Die Studierenden müssen über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss. Zugelassen werden die nach ihrer Abschlussnote besten Bewerber bzw. Bewerberinnen. Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die beide juristischen Staatsprüfungen abgelegt haben, gilt der jeweils höhere Punktwert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber bzw. Bewerberinnen ohne Berücksichtigung der Abschlussnote aufgrund besonderer Kriterien (z.B. langjährige einschlägige Berufserfahrung) zulassen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums umfasst insgesamt vier Semester. Es kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Studiendauer sollte vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 350 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufplans zu acht Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß § 6 abgeschlossen.

(3) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist.

(4) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 350 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden im gleichen zeitlichen Umfang auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4 Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemeinschaftlich nach § 96 Abs. 1 HG Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.

§ 5 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

(1) Die acht Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 262 der 350 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

(2) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltung „Wirtschaftsstrafrecht“ belegen, für die „Simulation eines Unternehmenskaufs“ die vertraglichen Klauseln erarbeiten und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften anfertigen.

(3) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltung „Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen“ belegen, für die „Simulation eines Unternehmenskaufs“ den Finanzierungsplan aufstellen und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anfertigen.

§ 6 Abschlussprüfungen

(1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt sieben schriftliche Abschlussprüfungen in Form von Klausuren im Umfang von jeweils drei Zeitstunden und eine Präsentationsaufgabe im Rahmen einer Verhandlungssimulation gestellt. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. Die Präsentation der Verhandlungssimulation soll zeigen, dass der Studierende den Ablauf eines Transaktionsprozesses verinnerlicht hat und die Transaktion zu einem für seine Mandantschaft guten Ergebnis führen kann.

(3) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Bewertung der Abschlussprüfungen

(1) Die einzelnen Klausurarbeiten werden jeweils von zwei nach § 15 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ein zwingender Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn in einem Prüfungstermin andernfalls die Prüferinnen und Prüfer unzumutbar belastet würden oder es zu einer für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit käme oder wenn ein zweiter Prüfer/eine zweite Prüferin nicht zur Verfügung steht.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern/Prüferinnen mit mindestens rite (4,0) bewertet worden ist. Bei einer Notendivergenz wird der Mittelwert gebildet. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 muss die Prüfungsleistung von dem/der Prüfer/Prüferin mit mindestens rite (4,0) bewertet worden sein.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich *Mergers & Acquisitions* in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden erhalten über den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 7 Abs. 2 bis 4 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 9 Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Prüfungsleistungen in den Abschlussklausuren und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren nach § 6 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung mit jeweils 10 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Die Noten der sieben Abschlussprüfungen werden mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
2. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
3. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
4. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite
4,1 – 5,0	non rite

(3) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 **Versäumnis, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attests eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen, die in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.

(2) Je zwei der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften und vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 15 Prüfer/Prüferin

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.

(2) Prüfer/Prüferinnen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozenten/Praxisdozentinnen können Prüfer/Prüferinnen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

§ 16 Abschlusszeugnis und Urkunde

(1) Über die aus den einzelnen Abschlussprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der Absolvent/die Absolventin eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Hochschulgrad nach § 4 der Prüfungsordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den Empfänger/die Empfängerin zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem Dekan/der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem Dekan/der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 17 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Absolvent/die Absolventin auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18 Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Studienverlaufsplan

(1) Der Studienverlaufsplan ist der Prüfungsordnung als Anhang beigelegt.

(2) Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums.

(3) Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

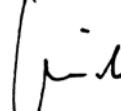
§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2005/2006 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09.09.05 in Eilkompetenz und der Entscheidung des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 07.09.05 in Eilkompetenz.

Münster, den 14. Oktober 2005

Der Rektor

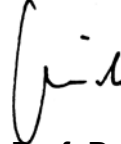


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

ANHANG

STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Weiterbildungsstudiengang *Mergers & Acquisitions* hat einen Umfang von 350 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In fünfzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt 8 Pflichtmodule behandelt.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführung in den Tätigkeitsbereich M & A Gesellschafts-, kapitalmarkt- und steuerrechtliche Grundlagen Betriebs- und volkswirtschaftliche Funktionen des Unternehmenskaufs	42	5
2	2	Unternehmensbewertung	22	
3	2	Finanzierung	22	5
4	3	Due Diligence	22	
5	3	Verkaufs- und Übernahmeverfahren	22	5
6	4	Kartell- und Wettbewerbsrecht Gewerblicher Rechtsschutz	22	
7	4	Vertrag	22	5
8	5	Internationaler Unternehmenskauf	22	
9	5	Manager in M&A-Transaktionen Private Equity Transactions Arbeitsrecht	22	5
10	6	Wahlfachbereich (Wirtschaftsstrafrecht oder Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen) Umwandlungsrecht	22	
11	6	Unternehmenskauf aus steuerlicher Sicht	22	5
12	7	Joint Venture Corporate Governance	22	
13	7	Fonds Post Merger Integration	22	
14	7	Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz ADR und Schiedsverfahren	22	7
15	8	Simulation eines Unternehmenskaufs	22	3
		Masterarbeit		20
		Gesamt		60

**8. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 24. Oktober 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. September 2000 (AB Uni 2000/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. März 2005 (AB 2005/3), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Weichen die Bewertungen beider Gutachterinnen/Gutachter um mehr als eine Note voneinander ab, holt der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten von einer Professorin/einem Professor gegebenenfalls einer anderen mit Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule ein. Der Drittgutachterin/Dem Drittgutachter werden die bereits vorliegenden Gutachten zur Kenntnis gegeben.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.


Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 13. September 2005.

Münster, den 24. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der
Medizinischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms - Universität
Münster
mit dem Abschluss der „Ärztlichen Prüfung“
(Staatsexamen)
vom 24. Oktober 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms - Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	655
§ 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)	655
§ 3 Studienziele	656
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer	657
§ 5 Studienabschnitte und Studieninhalte	657
§ 6 Erster Studienabschnitt	658
§ 7 Zweiter Studienabschnitt	658
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	659
§ 9 Leistungsnachweise	661
§ 10 Module des Zweiten Abschnittes	661
§ 11 Curricula	662
§ 12 Wahlfächer	663
§ 13 Aufbau des Studiums	664
§ 14 Studienpläne	666
§ 15 Lehrveranstaltungen mit Begrenzung der Teilnehmerzahl	667
§ 16 Teilnahme- und Zulassungsverfahren	667
§ 17 Das Praktisches Jahr	668
§ 18 Prüfungen	669
§ 19 Prüfungsinhalte:	670
§ 20 Studienberatung	670
§ 21 Inkrafttreten	670

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I, S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), sowie aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 27. Juni 2002 (BGBl. 2002 I S. 2405) das Studium der Medizin an der Universität Münster mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Medizin wird durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle. (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 b ÄAppO).

(1) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin werden aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit dem Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476) und der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, Zulassungszahlen für das erste Fachsemester festgesetzt.

(2) Gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bestehen an der Universität Münster für den Studiengang Humanmedizin auch Zulassungsbeschränkungen vom 2. bis 4. Semester des Ersten (vorklinischen) Studienabschnittes, sowie vom 1. bis 6. Semester des Zweiten (klinischen) Studienabschnittes.

Bewerbungen für das höhere Fachsemester sind innerhalb der Bewerbungsfristen für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September (Ausschlussfrist) bei der

**Westfälischen Wilhelms – Universität,
Dez. 2.1
Schlossplatz 2
48149 Münster**

einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen können auch im Internet unter:

<http://www.uni-muenster.de/rektorat/studierendensekretariat/m084.htm>

abgerufen werden.

(3) Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger(innen) wird von der

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)
 Hausanschrift: Sonnenstraße 171
 44137 Dortmund

Postanschrift: Postfach
 44128 Dortmund

durchgeführt.

§ 3 Studienziele

(1) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt.

Sie soll

- das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen,
- das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen,
- die für das ärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
- praktische Erfahrungen im Umgang mit Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren,
- die Fähigkeit zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns,
- Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die Gesundheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen,
- die geistigen, historischen und ethischen Grundlagen ärztlichen Verhaltens auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes

vermitteln.

(2) Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte ärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit

Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

(3) Das Erreichen dieser Ziele wird von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden bekannt gegeben. Die Studierenden haben die Pflicht sich aktiv an der Evaluation zu beteiligen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium der Medizin kann an der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster jeweils zu einem Wintersemester oder einem Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Abs. 2 ÄAppO festgelegte Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes einschließlich einer Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO von sechs Jahren und drei Monaten zugrunde. Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von 48 Wochen. Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

(3) Die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt umfasst weiterhin

1. eine Ausbildung in Erster ärztlicher Hilfe
2. einen Krankenpflegedienst von 3 Monaten und
3. eine Famulatur von 4 Monaten,
4. sowie eine 18 Monate dauernde Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum, sofern diese von der Bundesärzteordnung weiterhin vorgesehen wird,

deren Einzelheiten in §§ 1, 5-7 sowie 34 – 38 der ÄAppO geregelt sind.

§ 5 Studienabschnitte und Studieninhalte

Gemäß § 1 Abs. 3 der ÄAppO, gliedert sich das Studium der Medizin in zwei Studienabschnitte, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden:

(1) In den nach einem Studium der Medizin von 2 Jahren mit dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließenden Ersten (Vorklinischen) Studienabschnitt

(2) In den nach einem Studium der Medizin von vier Jahren einschließlich eines Praktischen Jahres nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließenden Zweiten (Klinischen) Studienabschnitt.

§ 6 Erster Studienabschnitt

Im Ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden der Medizin die für ihren künftigen Beruf als Ärztin/Arzt erforderlichen Grundlagen auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der medizinischen Grundlagenwissenschaften und der Geisteswissenschaften, in Verbindung mit klinischen Fragestellungen erwerben.

Gemäß § 22 wird hierzu eine Ausbildung in folgenden Prüfungsfächern vermittelt:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

§ 7 Zweiter Studienabschnitt

Der Zweite Studienabschnitt umfasst eine naturwissenschaftliche und klinische Ausbildung in der allgemeinen Krankheitslehre, den ärztlichen Untersuchungsmethoden am Krankenbett und im Laboratorium, sowie in den einzelnen medizinischen Fachgebieten. Es wird das theoretische und praktische ärztliche Wissen und Können vermittelt, welches für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Dieser Studienabschnitt beinhaltet die Ausbildung in den folgenden Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika (§ 27 ÄAppO):

(1) Fächer:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach 2 (nach Anlage 3 ÄAppO)

(2) Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und Medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitsfürsorge
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-Pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

(3) Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
5. Allgemeinmedizin

Für die Famulatur gelten die Bestimmungen des § 7 ÄAppO unmittelbar.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Seminare

In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen.

Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. In diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen (§ 2 Abs. 4. ÄAppO).

(2) Praktische Übungen (Praktika und Kurse):

Durch praktische Übungen in kleinen Gruppen sollen die Lehrinhalte der theoretischen Unterrichtsveranstaltungen vertieft und grundlegende methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden. Die praktischen Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden

unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Bei den praktischen Übungen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Der Lehrstoff der praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten. Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden und entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Unterweisung am Patienten im Vordergrund. Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen des Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden. Beim Unterricht am Krankenbett darf jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar am Patienten unterwiesen werden, und zwar beim Unterricht in Form der Patientendemonstration eine Gruppe von höchstens sechs, bei der Untersuchung eines Patienten durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei (§ 2 Abs. 3 ÄAppO).

(3) Gegenstandsbezogene Studiengruppen

1. *POL – Tutoriate*
POL - Tutoriate sind gegenstandsbezogene Studiengruppen, in denen die Studierenden anhand von Fallbeispielen in einem situativen Kontext den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff besprechen und das eigenständige, problembasierte Lernen üben. Gegenstandsbezogene Studiengruppen werden von den Lehrkräften der Universität oder durch von der Universität beauftragte Lehrkräfte geleitet.
(§ 2 Abs. 5 ÄAppO)

2. *Präsenz- / Eigenstudium*
Unter Präsenz- / Eigenstudium werden diejenigen Lernphasen verstanden, vermittelt derer definierte kerncurriculare Lehrinhalte durch eigenverantwortliches Studium erworben werden (Eigenstudium), und welche ggf. durch infrastrukturell vorgehaltene Lernumgebungen ohne eine dauernde Präsenz von Lehrpersonals unterstützt werden können (Präsenzstudium).

(4) Vorlesungen

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterrichtsveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet, ohne dass diese zugleich Teil der Veranstaltungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind. Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften (§ 2 Abs. 6 ÄAppO)..

§ 9 Leistungsnachweise

Die Erteilung eines Leistungsnachweises für die Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 - 3 setzt den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch voraus. Die Vergabe eines Leistungsnachweises setzt den Nachweis voraus, dass die/der Studierende ihre/seine Verpflichtung in Bezug auf die aktive Mitwirkung zur Evaluation der zu diesem Leistungsnachweis korrespondierenden Lehrveranstaltungen erfüllt hat.

(1) Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist von der Kursleiterin/vom Kursleiter entsprechend den Besonderheiten des Kurses oder Praktikums festzustellen. Allgemein ist bei dem Nachweis des Besuches von 85% der Veranstaltungsstunden von einer regelmäßigen Teilnahme auszugehen. Für den Fall einer darüber hinaus gehenden Anwesenheitspflicht aufgrund der Curricula gemäß § 11 ist für ein ausreichendes Angebot an Ausweichterminen zu sorgen.

(2) Erfolgreiche Teilnahme

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme kann die/der verantwortlich Lehrende von der Erfüllung mündlicher und/oder schriftlicher Anforderungen abhängig machen. Diese beziehen sich auf die Lehrinhalte der jeweiligen Veranstaltungen. Die Modalitäten sind bei Beginn der Veranstaltungen den Studierenden bekannt zu geben und zu erläutern.

1. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nach § 8 Absatz 1 liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen.
2. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung nach § 8 Absatz 2 liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen.
3. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstands-bezogenen Studiengruppe nach § 8 Absatz 3 liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

§ 10 Module des Zweiten Abschnittes

(1) Gliederungselemente des Zweiten (klinischen) Abschnittes sind die themenbezogenen **Fachmodule**, die themenübergreifenden **Querschnittsmodule**, sowie die **Blockpraktika**.

(2) Fachmodule bestehen aus einer über einen Teil der Semesterwochen eines Semesters angebotenen Serie von Lehrveranstaltungen (§ 8 StO) zu den Themenfeldern der wissenschaftlich - klinischen Medizin. Der themenbezogene Unterricht innerhalb der Fachmodule soll den Studierenden Gelegenheit bieten, die behandelten Lehrinhalte fächerübergreifend und interdisziplinär zu vertiefen.

Einzelne Veranstaltungen der Fachmodule können gleichzeitig Bestandteil eines Querschnittsmoduls sein.

(3) Aus dem Kreis der an einem Fachmodul beteiligten Fachvertreter wählt der Fachbereichsrat einen verantwortlichen Leiter der Lehre. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der in dem Fachmodul integrierten Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(4) Querschnittsmodule bestehen aus einer über die Jahre 1 – 3 des Zweiten Studienabschnittes verteilt angebotenen Serie von Lehrveranstaltungen (§ 8 StO) zu einzelnen Prüfungsfächern oder Querschnittsbereichen (§ 7 StO).

Die Querschnittsmodule ermöglichen durch ihre Verteilung im Curriculum den themenorientierten Unterricht der Fachmodule und sichern in ihrer Gesamtheit die zusammenhängende und systematische Vermittlung der jeweiligen Prüfungsfächer und Querschnittsbereiche. Die Veranstaltungen der Querschnittsmodule können gleichzeitig Bestandteil eines Fachmoduls sein.

(5) Im Rahmen der Fach- und Querschnittsmodule werden die Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 der ÄAppO erworben. Näheres hierzu wird durch die Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studienganges der Humanmedizin an der Med. Fakultät der WWU Münster (Prüfungsordnung) und die Curricula gemäß § 11 dieser Ordnung geregelt.

(6) Blockpraktika sind in der Regel ganztägige Veranstaltungen von ein- bis zweiwöchiger Dauer zur Differenzialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. (vgl. § 7 Abs. 3 StO) Sie werden gemäß § 27 Abs. 5 ÄAppO mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen.

§ 11 Curricula

(1) Für die in § 8 Abs. 1 - 3 genannten Lehrveranstaltungen, sowie für die in § 10 genannten Gliederungselemente werden von den jeweiligen verantwortlichen Leitern Curricula aufgestellt. Diese Curricula beinhalten den organisatorischen Ablauf, die Veranstaltungsinhalte und die Voraussetzungen für den Erhalt des Teilnahme- bzw. Leistungsnachweises gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang der Humanmedizin an der Med. Fakultät der WWU Münster.

(2) Curricula können mit Wirkung für das folgende Semester geändert werden. Änderungen sind dem Fachbereichsrat in schriftlicher Form zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Die Curricula werden 14 Tage vor Vorlesungsbeginn durch Aushang veröffentlicht und der Fachschaft zur Kenntnis gebracht.

§ 12 Wahlfächer

(1) Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, sowie bis zum Beginn des Praktischen Jahres ist von den Studierenden jeweils mindestens ein Wahlfach zu belegen. Die Leistung in den Wahlfächern ist zu benoten (§2 (8) ÄAppO). Für den Ersten Abschnitt kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Westf. Wilhelms - Universität frei gewählt werden (Anhang III dieser Ordnung), für den Zweiten Abschnitt können ein in der Anlage 3 der ÄAppO genanntes Stoffgebiet oder Teile davon gewählt werden (Anhang IV dieser Ordnung), soweit sie in dem gewünschten Semester angeboten werden. Das Angebot der Fakultät wird jeweils 14 Tage vor Semesterbeginn durch Aushang und Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben.

(2) Die Studierenden müssen sich zu Beginn der Veranstaltung für einen Leistungsnachweis anmelden. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

1. „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung
2. „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
4. „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. „nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Näheres hierzu wird durch die Prüfungsordnung für den Zweiten Abschnitt des Studienganges der Humanmedizin an der Med. Fakultät der WWU Münster geregelt.

(3) Für die Anerkennung einer Veranstaltung als Wahlfach ist der Nachweis über die Ableistung von mindestens 2 Semesterwochenstunden zu erbringen.

(4) Insgesamt sind von den Studierenden für den Ersten Studienabschnitt mindestens 4 Semesterwochenstunden, für den Zweiten Studienabschnitt mindestens 2 Semesterwochenstunden in Wahlfächern zu absolvieren.

(5) Bei Vorliegen mehrerer gültiger Veranstaltungsnachweise, die den Kriterien für ein Wahlfach im Ersten Studienabschnitt genügen, hat sich die / der Studierende für eine Veranstaltung zu entscheiden, die nach ÄAppO auf dem Zeugnis für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung als Wahlfach anzugeben ist.

§ 13 Aufbau des Studiums

(1) Die in § 6 dieser Studienordnung festgelegten Studieninhalte verteilen sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes (1. - 4. Fachsemester) wie folgt:

Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen (Anlage 1 zu § 2 Abs. I, Satz 2 ÄAppO) ist durch einen Leistungsnachweis anzuzeigen (§ 9 dieser Ordnung):

I.

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin
 - 1.1 Praktikum der Physik für Mediziner
 - 1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner
 - 1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner
2. Praktikum der Physiologie
3. Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
7. Seminar der Physiologie
8. Seminar der Biochemie/Molekularbiologie
9. Seminar der Anatomie
10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

jeweils mit klinischen Bezügen.

II.

1. Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
2. Praktikum der Berufsfelderkundung

III.

Praktikum der medizinischen Terminologie

mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 630 Stunden.

Darüber hinaus werden folgende Veranstaltungen vorgesehen:

1. Integrierte Seminare mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 98 Stunden.
2. Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden

Zusätzlich werden folgende Veranstaltungen angeboten, deren Inhalt für das Erreichen des Lernzieles erforderlich ist:

1. Vorlesung der Biologie für Mediziner
2. Vorlesung der Chemie für Mediziner
3. Vorlesung der Physik für Mediziner
4. Vorlesung der Anatomie und Entwicklungsgeschichte des Menschen,
5. Vorlesung der Physiologie I und II
6. Vorlesung der Biochemie I und II
7. Vorlesung der Medizinische Psychologie und Soziologie
8. Vorlesung der Einführung in die Klinische Medizin.

(2) Die in § 7 dieser Studienordnung festgelegten Studieninhalte verteilen sich auf die einzelnen Fachmodule und Querschnittsmodule des Zweiten Studienabschnittes (5. - 10. Fachsemester) wie folgt:

Fachmodule:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie und Intensivmedizin
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Dermatologie, Venerologie
6. Endokrinologie
7. Epidemiologie
8. Erkrankungen des Atmungsapparates
9. Erkrankungen des Bewegungsapparates
10. Erkrankungen des Herz-, Kreislaufsystems
11. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
12. Gastroenterologie
13. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
14. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege
15. Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde
16. Humangenetik
17. Hygiene
18. Immunologie - Infektiologie
19. Kinder- und Jugendmedizin
20. Klinische Umweltmedizin
21. Med. Biometrie und Med. Informatik
22. Medizin des Alterns und des alten Menschen
23. Mikrobiologie, Virologie Teil I
24. Mikrobiologie, Virologie Teil II
25. Nephrologie
26. Neurochirurgie
27. Neurologie
28. Notfallmedizin
29. Pathologie

30. Pharmakologie, Toxikologie
31. Prävention, Gesundheitsförderung
32. Psychiatrie und Psychotherapie
33. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
34. Rechtsmedizin
35. Transplantationsmedizin
36. Tumormedizin (POLiT)
37. Urologie

Querschnittsmodule:

1. Allgemeinmedizin
2. Klinische Chemie
3. Mikrobiologie
4. Nuklearmedizin
5. Radiologie
6. Rehabilitation
7. Klinisch pathologische Konferenz
8. Klinische Pharmakotherapie
9. Strahlentherapie

Die Kombination der Leistungsnachweise aus den o.g. Fachmodulen und Querschnittsmodulen zu den Fächern nach § 27 Abs. 3 ÄAppO regelt sich nach Anhang II dieser Ordnung.

§ 14 Studienpläne

(1) Auf der Grundlage der in § 5 dieser Studienordnung festgelegten Gliederung in Studienabschnitte und der in § 11 festgelegten Aufteilung der Lehrveranstaltungen werden für die einzelnen Studienabschnitte je nach Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester Studienpläne aufgestellt (vgl. Anhang I,1-4 und Anhang II). Die Studienpläne bezeichnen die einzelnen Lehrveranstaltungen, legen deren Aufteilung auf die verschiedenen Semester der einzelnen Studienabschnitte und den jeweiligen Stundenumfang fest. Die Studienpläne dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums und werden im Bedarfsfalle ohne erneute Änderung der Studienordnung den inhaltlichen und organisatorischen Erfordernissen angepasst.

(2) Im Rahmen der Studienpläne werden Stundenpläne aufgestellt. In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der ÄAppO erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne können sich in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl der Studierenden und den zur Verfügung stehenden Räumen ändern.

(3) Verantwortlich für die Koordination der Studienpläne ist das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS). Veränderungen können nur nach Rücksprache mit dem IfAS vorgenommen werden. Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch das IfAS zum Download aus dem Internet bereitgestellt und durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

§ 15 Lehrveranstaltungen mit Begrenzung der Teilnehmerzahl

(1) Ist bei Unterrichtsveranstaltungen dieses Studienganges wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der Lehrenden die Dekanin/der Dekan oder der/die von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 82 Abs. 3 Satz 1 HG). Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

(2) Studierende, die aufgrund der Teilnehmerbegrenzung an einer Veranstaltung zu dem im Studienplan ausgewiesenen Zeitpunkt nicht teilnehmen konnten, sind im darauf folgenden Semester mit der höchsten Priorität zu berücksichtigen.

(3) Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind einschließlich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltung wiederholen müssen, sind nachgeordnet gleichrangig zu berücksichtigen.

(4) Studierende anderer Studiengänge können zu den Unterrichtsveranstaltungen im Studiengang Medizin nur soweit zugelassen werden, als bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl noch freie Plätze vorhanden sind (§ 82 Abs. 3 HG). Voraussetzung ist, dass die Studierenden an der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster eingeschrieben sind.

(5) Ist innerhalb der genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.

(6) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den in Ziffer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht (§ 81 Abs. 3 UG).

§ 16 Teilnahme- und Zulassungsverfahren zu den praktischen Übungen, Kursen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen

(1) Vor der Teilnahme an einem / einer der in § 13 (1) dieser Studienordnung aufgeführten praktischen Übungen, Kurse, Seminare und Gegenstandsbezogenen Studiengruppen (gem. Anlage 1 ÄAppO) sollen die in den Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen (§ 8 dieser Studienordnung) angebotenen Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet vorhanden sein. Curricula gemäß § 9 können den Zugang zu Übungen Kursen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen davon abhängig machen, dass das Vorhandensein dieser Grundkenntnisse im Rahmen einer Leistungsüberprüfung nachgewiesen wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass bei Nichtbestehen der Leistungsüberprüfung eine einmalige Wiederholung innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich ist.

(2) Für die Teilnahme an einer Veranstaltung in einer außeruniversitären Einrichtung (Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis) ist der Nachweis über eine für diesen

Zeitraum gültige Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 5.000.000,- € für Personen- und Vermögensschäden erforderlich.

(3) Für die Zulassung zum Unterricht am Krankenbett des Zweiten Studienabschnittes ist der Nachweis über eine durchgeführte Hepatitis B – Schutzimpfung oder eine Ausnahmegenehmigung von Seiten des Betriebsarztes des Universitätsklinikums Münster erforderlich.

§ 17 Das Praktisches Jahr (Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt)

(1) Das letzte Jahr des Medizinstudiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen (1920 Std.). Über Ausnahmen - beispielsweise bei Schwangerschaft - entscheidet das Landesprüfungsamt auf gesonderten und rechtzeitigen Antrag im besonderen Einzelfall. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen

1. in der Innere Medizin
2. in der Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete

(2) Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet (§ 3 Abs. 3 ÄAppO).

(3) Die Ausbildung wird durch die „Richtlinien für die Klinisch Praktische Ausbildung“ des MWF NRW (20.10.1994, Rundschreiben Az.: II B 3 - 7164) und durch die Medizinischen Fakultät der Westf. Wilhelms - Universität Münster in den Ausbildungsrichtlinien für das Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät (PJ - Richtlinien) geregelt.

(4) Die praktische Ausbildung wird in den Universitätskliniken oder in den Akademischen Lehrkrankenhäusern durchgeführt, die von der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Ausbildung im Praktischen Jahr zugelassen wurden (§ 3 Abs. 2 und § 4 ÄAppO).

(5) Bei der Anmeldung zum Praktischen Jahr müssen die Voraussetzungen hierfür gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 8, § 7 Abs. 4 sowie § 27 Abs. 1 und 4 der ÄAppO erfüllt sein.

(6) Die Durchführung der Ausbildung in den einzelnen Fächern obliegt verantwortlich dem/der jeweiligen Klinikdirektor/in oder Chefarzt/-ärztin im Akademischen Lehrkrankenhaus. Die Medizinische Fakultät behält sich jedoch vor, im Rahmen der Ausbildung jederzeit Zugriff auf die Studierenden zu nehmen. Für die Wahlfächer gilt der Vorschlag der jeweiligen Klinikdirektor/innen oder Chefarzt/innen, soweit dieser von der zuständigen Kommission der Medizinischen Fakultät genehmigt wurde und dieses in den „Richtlinien für die Klinisch Praktische Ausbildung“ nicht anders geregelt ist.

(7) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigt (§ 3 Abs. 5 u. 6 ÄAppO). Zur

ordnungsgemäßen Teilnahme an der Ausbildung gehört auch das Führen des Ausbildungsnachweises nach den PJ-Richtlinien.

§ 18 Prüfungen

Die Ärztliche Prüfung ist in der ÄAppO vorgeschrieben und kann wie folgt abgelegt werden (§ 1 Abs. 3 ÄAppO):

- (1) Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren und
- (2) der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von vier Jahren einschließlich eines Praktischen Jahres nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.
- (3) Geprüft wird beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich-praktisch.
- (4) Die Prüfungen in schriftlicher Form finden bundeseinheitlich statt.
- (5) Die entsprechenden Übergangsregelungen der Approbationsordnung (§42 / 43) sind zu beachten.
- (6) Die Prüfungen werden vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt. Die Prüfungskommissionen, die die mündlichen Prüfungen abnehmen, werden vom Landesprüfungsamt bestellt und sind in dessen Auftrag tätig.

Für die Universität Münster ist zuständig:

Bezirksregierung Münster
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und
Pharmazie

Postfach 103455
40025 Düsseldorf

Dienstgebäude: Erkrather Str. 339,
40231 Düsseldorf

Telefon: (0211)4584-0

Die für die Anmeldung zur Prüfung, Zulassung, Art der Bewertung der Prüfung, Einzelheiten der schriftlichen bzw. der mündlichen Prüfung, die Prüfungstermine etc. bestehenden Vorschriften sind in der ÄAppO festgelegt. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen ist im § 12 der ÄAppO geregelt.

§ 19 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der ÄAppO in groben Zügen festgelegt (§§ 22, 23, 24, der ÄAppO, sowie Anlagen 1, 9 und 10 der ÄAppO). Die Prüfungsinhalte sind in den Gegenstandskatalogen des Institutes für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz enthalten.

§ 20 Studienberatung

(1) Die Studienberatung erfolgt durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät (IfAS), Von-Esmarch-Straße 56, Tel. 83-55594.

(2) Die Zentrale Studienberatung (ZSB) berät Studieninteressenten und Studierende in allen Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienaufbau und Studienbedingungen und beinhaltet auch psychologische und pädagogische Hilfestellung bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf. Die ZSB befindet sich am Schlossplatz 2, 48149 Münster, Tel. 0251/83-20001.

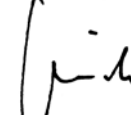
§ 21 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms - Universität am Tage nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 19. Juli 2005.

Münster, den 24. Oktober 2005

Der Rektor

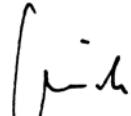


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

ANHANG I

STUDIENPLÄNE DES 1. - 4. FACHSEMESTERS MEDIZIN

Verwendete Abkürzungen und Begriffsbestimmungen:

BfE	=	Berufsfelderkundung
EKM	=	Einführung in die Klinische Medizin
EKG	=	Elektrokardiogramm
EStP	=	Ergänzendes Stationspraktikum
HNO	=	Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde
KAKU	=	Kursus Allgemeiner Klinischer Untersuchungen
SS	=	Sommersemester
SWS	=	Semesterwoche(n)stunden
WS	=	Wintersemester
PJ	=	Praktisches Jahr
ZMK	=	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

Bezeichnung der Semester

1. Vorklinisches Semester	=	1. Fachsemester
2. Vorklinisches Semester	=	2. Fachsemester
3. Vorklinisches Semester	=	3. Fachsemester
4. Vorklinisches Semester	=	4. Fachsemester
1. Klinisches Semester	=	5. Fachsemester
2. Klinisches Semester	=	6. Fachsemester
3. Klinisches Semester	=	7. Fachsemester
4. Klinisches Semester	=	8. Fachsemester
5. Klinisches Semester	=	9. Fachsemester
6. Klinisches Semester	=	10. Fachsemester
11.+12. Fachsemester	=	Praktisches Jahr

Ordnung
über die Durchführung der
Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise
im Zweiten Abschnitt des Studienganges Medizin
an der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Prüfungsordnung)
vom 24. Oktober 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und § 27 Abs. 1 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms - Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Leistungsnachweise gemäß §§ 2 und 27 ÄAppO

- (1) Leistungsnachweise werden aufgrund von schriftlichen Leistungen gemäß §§ 2 und 3 dieser Ordnung, sowie gegebenenfalls zusätzlicher Leistungen nach Maßgabe von Absatz 6 erteilt.
- (2) Die Vergabe der Leistungsnachweise in den Fächern und Querschnittsbereichen des Zweiten Studienabschnitts gemäß §§ 2 und 27 ÄAppO erfolgt durch die vom Dekanat benannten verantwortlichen Leiter der Lehre.
- (3) Die verantwortlichen Leiter der Lehre für die Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 ÄAppO definieren in den Curricula gemäß § 11 StO die Fachmodule, innerhalb derer die auf den jeweiligen Leistungsnachweis bezogenen Leistungen zu erbringen sind.
- (4) Für jeden Leistungsnachweis wird ein Ergebnis der auf ihn bezogenen schriftlichen Leistungen gemäß §§ 2 und 3 ausgewiesen.
- (5) Die dabei ermittelte Note gemäß § 3 Absatz 4 geht zu mindestens 60 % in die Notengebung der Leistungsnachweise ein.
- (6) Ob und in welchem Umfang darüber hinaus gehende mündliche, praktische oder andere schriftliche Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 StO Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sind und zur Berechnung der Noten für die Leistungsnachweise der Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 ÄAppO heran gezogen werden, legen die verantwortlichen Leiter der Lehre in den Curricula gemäß § 11 StO fest.

§ 2 Fachmodulprüfung

- (1) Alle Fachmodule gemäß § 13 Abs. (2) StO werden mit einer schriftlichen Prüfung gemäß § 14 Abs. (1) und (2) ÄAppO abgeschlossen.
- (2) Die dabei zur Anwendung kommenden Prüfungsaufgaben stammen aus den am Fachmodul beteiligten Fächern und / oder Querschnittsbereichen gemäß § 27 Abs. (1) ÄAppO und müssen diesen eindeutig zugeordnet sein. Die in dieser Weise einem Fach oder einem Querschnittsbereich eindeutig zugeordneten Prüfungsaufgaben werden in dieser Ordnung als „fachspezifisch“ bezeichnet. Eine für den Prüfling ersichtliche Kennzeichnung dieser Zuordnung während der Fachmodulprüfungen muss nicht erfolgen.

- (3) Die Anzahl der Prüfungsaufgaben pro Fach oder Querschnittsbereich an einer Fachmodulprüfung errechnet sich wie folgt:

$$\text{Anzahl der fachspezifischen Prüfungsfragen in der Fachmodulprüfung} = \frac{\text{Anzahl Klausurfragen}^{*1} \times \text{Fachspezifische Unterrichtsstunden im Fachmodul}^{*2}}{\text{Gesamtheit aller Unterrichtsstunden im Semester}}$$

*¹ Dabei sind für die Semesterabschlussprüfungen des 1. bis 5. Semesters des Zweiten (klinischen) Studienabschnittes eine Anzahl von 180 Klausurfragen und für das 6. Semester des Zweiten Studienabschnittes 150 Fragen vorgesehen.

*² Hierbei werden nur Pflichtveranstaltungen für alle Studierenden gleichen Inhalts berücksichtigt.

- (4) Die Erstellung der Prüfungsaufgaben erfolgt jeweils durch die Dozenten der zugrunde liegenden Unterrichtsveranstaltung.
- (5) Alle Dozenten, Fachvertreter und verantwortlichen Leiter der Lehre an der Medizinischen Fakultät sind zu der Erstellung von Prüfungsaufgaben in dem in Absatz 3 genannten Umfang verpflichtet. Hierzu zählt ebenfalls die Erstellung einer entsprechenden Anzahl an Prüfungsaufgaben für die erforderlichen Wiederholungsprüfungen.
- (6) Darüber hinaus sind alle Fakultätsmitglieder verpflichtet sich nach einer entsprechenden Aufforderung an einem Review - Verfahren der Prüfungsaufgaben zu beteiligen.
- (7) Für die Sammlung und Einreichung der Prüfungsaufgaben ist der verantwortliche Leiter der Lehre des Fachmoduls gemäß § 10 Abs. (3) StO zuständig.
- (8) Die Summe aller Fachmodulprüfungen eines Semesters bildet die jeweilige Semesterabschlussprüfung.
- (9) Die Zulassung zu einer Fachmodulprüfung im Zweiten Studienabschnitt kann erst nach erfolgreicher Teilnahme am Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgen.
- (10) Die den Prüflingen zu gewährende Bearbeitungszeit einer Fachmodulprüfung errechnet sich entsprechend der Anzahl der gestellten Prüfungsaufgaben. Pro Prüfungsaufgabe wird eine Bearbeitungszeit von 90 Sekunden zugrunde gelegt.

§ 3 Bewertung der schriftlichen Leistungen

- (1) Für jede richtig beantwortete Frage im Rahmen der Fachmodulprüfungen wird dem Prüfling ein Punktwert gemäß Absatz 3 gut geschrieben.
- (2) Eine schriftliche Leistung für einen Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO ist bestanden, wenn der Prüfling einen Punktwert erreicht hat, welcher der Zahl von mindestens 60 Prozent aller für den Prüfling gewerteten fachspezifischen Prüfungsfragen entspricht.
- (3) Der Punktwert einer richtig beantworteten Frage ist gleich dem Quotienten aus der mit 60 % definierten Regelbestehensgrenze und dem um 22 % geminderten durchschnittlichen Prüfungsergebnis aus allen fachspezifischen Fragen der Semesterabschlussprüfungen des Semesters, in dem die jeweilige Frage gestellt worden ist. Gewertet werden dabei nur die Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben. Der Punktwert einer Frage kann einen Wert von 1 nicht unterschreiten.

$$\text{Punktwert einer Frage} = \frac{\text{Regelbestehensgrenze}}{(\text{durchschnitt. Prüfungsergebnis} - 22\%)}$$

- (4) Die verantwortlichen Leiter(innen) der Lehre können in den Curricula die auf einen Leistungsnachweis bezogenen Prüfungsfragen in Teilgebiete zusammenfassen. In diesem Fall gelten für das Bestehen dieser Teilgebiete die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Für den Erhalt des Leistungsnachweises gilt die Voraussetzung, dass alle Teilgebiete bestanden sein müssen.
- (5) Hat der Prüfling die für das Bestehen der schriftlichen Prüfung eines Leistungsnachweises nach Absätzen 1 bis 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note für diese Prüfungsleistung
 - a) „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - b) „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - c) „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - d) „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

aller darüber hinaus erreichbaren Punkte aus den auf den jeweiligen Leistungsnachweis bezogenen Prüfungsfragen erreicht hat.

§ 4 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Fachmodulprüfung kann von jeder(m) Studierenden nur einmal abgelegt werden. Eine Wiederholung in Gestalt dieser fächerübergreifenden Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Konnte für einen Leistungsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 – 3 kein ausreichendes schriftliches Prüfungsergebnis erreicht werden, hat die/der Studierende die Möglichkeit der fachspezifischen Wiederholungsprüfung. Sie bezieht sich auf den jeweiligen Leistungsnachweis, im Falle des § 3 Abs. 3 auf diejenigen Teilgebiete, in denen der Prüfling keinen Punktwert erreicht hat, der der Anzahl von mindestens 60 Prozent aller gewerteten fachspezifischen Prüfungsfragen entspricht.
- (3) In den fachspezifischen Wiederholungsprüfungen wird den Prüflingen diejenige Anzahl Prüfungsaufgaben eines Faches oder Querschnittbereiches gestellt, die der Zahl der in den Fachmodulprüfungen dem jeweiligen Leistungsnachweis bzw. Teilgebiet zugeordneten Fragen entspricht.
- (4) Fachspezifische Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung sind nicht zulässig.
- (5) Bezog sich die fachspezifische Wiederholungsprüfung auf ein Teilgebiet im Sinne von § 3 Abs. 3, erhält der Prüfling im Falle des Bestehens einen nicht benoteten Teilleistungsnachweis. Sind in allen Teilgebieten, in denen Wiederholungen erforderlich waren, die fachspezifischen Wiederholungsprüfungen bestanden, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Termine der Wiederholungsprüfungen werden zu Beginn des Semesters mit den Stundenplänen bekannt gegeben und liegen wie die Fachmodulprüfungen in den im Studienplan hierfür vorgesehen Semesterabschnitten.

§ 5 Dokumentation der Prüfungsleistung, Information der Studierenden

- (1) Den Studierenden sind jeweils nach Auswertung der Semesterabschlussprüfungen (s. § 2 Abs. 8) die individuellen Prüfungsergebnisse mitzuteilen. Dabei werden pro Fachmodulprüfung sowohl die Anzahl der gewerteten Prüfungsaufgaben, als auch die Anzahl der individuell zutreffend beantworteten Fragen sortiert nach den Fächern und Querschnittbereichen gemäß §27 ÄAppO benannt. Dies soll eine umfassende Information der Studierenden über ihren aktuellen Leistungsstand sicherstellen.
- (2) Die Information über die Ergebnisse erfolgt über das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS).

§ 6 Prüfungstermine und –fristen

- (1) Die Semesterabschlussprüfungen finden in den im Studienplan angegebenen Prüfungswochen statt. Die genauen Termine werden zusammen mit den Stundenplänen zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Jede(r) Studierende(r) muss sich für die jeweils gewünschte(n) Fachmodulprüfung(en) anmelden.
- (3) Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefristen werden im Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS) per Aushang veröffentlicht und über das Internet bekannt gegeben.
- (4) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Semesterprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät eine Prüfungskommission.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en
 - 2 Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und
 - 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Aus dem Kreis der Mitglieder wird ein(e) Vorsitzende(r) und dessen (deren) Stellvertreter(in) gewählt. Der (die) Vorsitzende und sein (ihr) Stellvertreter(in) müssen aus der Gruppe der Professor(inn)en stammen.
- (4) Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei der Beratung und Beschlussfassung über Themen, welche sich inhaltlich auf noch zu stellende Prüfungsfragen beziehen, nicht mit.
- (5) Der (die) Dekan(in) bzw. der (die) Studiendekan(in) können den Sitzungen der Prüfungskommission beratend beiwohnen.
- (6) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (7) Die Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 und 2 und je eines stellvertretenden Mitgliedes pro Gruppe erfolgt durch den Fachbereichsrat.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(inn)en beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (9) Die Prüfungskommission ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (10) Die Prüfungskommission ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zuständig, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die psychometrische Interpretation der Prüfungsergebnisse.
- (11) Bei nicht eindeutiger oder fehlerhafter Aufgabenstellung ist die Prüfungskommission ermächtigt einzelne Fragen nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Fachvertreter aus der Wertung einer durchgeführten Prüfung zu nehmen.
- (12) Darüber hinaus hat die Prüfungskommission dem (der) Dekan(in) regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.
- (13) Sie gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, des Studienplanes und zur Steigerung der Prüfungsqualität, und legt die Verteilung der Noten aus den Semesterabschlussprüfungen offen.
- (14) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Dekan.
- (15) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Vertreter(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (16) Die Prüfungskommission tagt mind. 2 Mal pro Semester.

§ 8 Täuschungen, Ordnungsverstöße

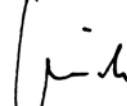
- (1) Versucht ein(e) Kandidat(in) das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (2) Ebenfalls kann ein(e) Kandidat(in), der (die) den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der (dem) jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

- (3) Der (die) Kandidat(in) kann die Überprüfung der Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 von der Prüfungskommission verlangen. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat zu informieren.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 19. Juli 2005.

Münster, den 24. Oktober 2005

Der Rektor

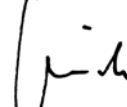


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt